

Französische Literatur.

J.-B. Baillièrè & Fils in Paris.

Quépat, N., Ornithologie du val de Metz. 12°. 5 fr.

E. Flammarion in Paris.

Aubert, G., le Transvaal et l'Angleterre en Afrique du Sud. 18°. 3 fr. 50 c.

Brossard, Ch., la France du Nord. 8°. 25 fr.

Fraipont, G., Fleurs, plantes, fruits. 8°. 12 fr.

Gazette des Beaux-arts in Paris.

Renan, A., Gustave Moreau. 8°. 15 fr.

Libr. Nilsson in Paris.

Avennier, L., une faute. 12°. 3 fr. 50 c.

Libr. Renouard in Paris.

Bernard, M., Turquie d'Europe et Turquie d'Asie. 8°. 10 fr.

Bourelly, les Perles de la côte d'Azur. 4°. 40 fr.

Lafond, P., l'Art décoratif et le mobilier sous la République et l'Empire. 4°. 40 fr.

Gesetz, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen.

Vom 20. Dezember 1899.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.,
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz über das Postwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 358) wird dahin geändert:

I. An die Stelle des § 1 treten folgende Vorschriften:
Porto für Briefe.

Das Porto beträgt für den frankierten gewöhnlichen Brief

bis zum Gewichte von 20 g einschließlich . . . 10 ¢
bei größerem Gewichte 20 "

Bei unfrankierten Briefen tritt ein Zuschlagporto von 10 ¢, ohne Unterschied des Gewichts des Briefs, hinzu. Dasselbe Zuschlagporto wird bei unzureichend frankierten Briefen neben dem Ergänzungsporto erhoben.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlagporto nicht belegt, wenn ihre Eigenschaft als Dienstsache durch eine von der Reichs-Postverwaltung festzustellende Bezeichnung auf dem Umschlage vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

II. Als § 1a wird folgende Vorschrift eingestellt:
Nachbarortsverkehr.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Geltungsbereich der Ortstage (§ 50,7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf Nachbarorte auszudehnen.

III. An die Stelle des § 10 treten folgende Vorschriften:
Die Zeitungsgebühr beträgt:

- a) 2 ¢ für jeden Monat der Bezugszeit,
- b) 15 ¢ jährlich für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen sowie 15 ¢ jährlich mehr für jede weitere Ausgabe in der Woche,
- c) 10 ¢ jährlich für jedes Kilogramm des Jahresgewichts unter Gewährung eines Freigewichts von je 1 Kilogramm jährlich für so viel Ausgaben, wie der Gebühr zu b unterliegen.

Das Jahresgewicht wird für jedes Kalenderjahr nach dem tatsächlichen Gewichte der Zeitungsnummern des vorangegangenen Rechnungsjahres festgestellt. Bei neuen Zeitungen erfolgt bis zur Anwendbarkeit dieser Bestimmung die Gewichtsberechnung vierteljährlich nach dem Gewichte der erschienenen Nummern.

Der Verleger hat zum Zwecke der Gewichtsberechnung der ihm bezeichneten Postdienststelle ein vollständiges Pflichtexemplar von jeder Zeitungsnummer beim Erscheinen zu liefern.

Die Selbstverpackung ist auf Antrag des Verlegers zu gestatten.

Artikel 2.

Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs

vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 347) wird dahin geändert:

I. Als § 1a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Die §§ 1, 27, 28, 30 bis 33 dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf verschlossene und solchen gleichzuachtende Briefe, die innerhalb der Gemeindegrenzen ihres mit einer Postanstalt versehenen Ursprungsorts verbleiben.

II. Als § 2a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Die Beförderung von verschlossenen Briefen im Ursprungsort (§ 1a) gegen Bezahlung durch Boten, welche weder die Einsammlung von Briefen, Karten, Drucksachen, Zeitungen und Zeitschriften oder Warenproben gewerbsmäßig betreiben, noch im Dienst einer Privatbeförderungsanstalt stehen, ist ohne die im § 2 vorgeschriebenen Einschränkungen gestattet.

Privatbeförderungsanstalten dürfen in eigener Angelegenheit verschlossene Briefe auch durch ihre Bediensteten befördern lassen.

Artikel 3.

Anstalten zur gewerbsmäßigen Einsammlung, Beförderung oder Verteilung von unverschlossenen Briefen, Karten, Drucksachen und Warenproben, die mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen sind, dürfen vom 1. April 1900 ab nicht betrieben werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Abgesehen von den bezeichneten Anstalten, ist die gewerbsmäßige oder nicht gewerbsmäßige Beförderung von unverschlossenen politischen Zeitungen innerhalb der Gemeindegrenzen eines Ortes, insbesondere auch wenn sie durch die Post oder durch Expreßboten dorthin befördert wurden, jedermann gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen während der Stunden, in denen die Kaiserliche Post bestellt.

Artikel 4.

Den vor dem 1. April 1898 eingerichteten und seitdem bis zur Verkündung dieses Gesetzes ohne Unterbrechung betriebenen Privat-Briefbeförderungsanstalten und ihren Bediensteten, die infolge dieses Gesetzes Schaden erleiden, sind Entschädigungen nach den folgenden Bestimmungen zu gewähren:

A. Der den Anstalten zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Die Feststellung des entgangenen Gewinns richtet sich nach § 252 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Jedoch soll die Entschädigung für den entgangenen Gewinn in keinem Falle mehr als das Zehnfache des jährlichen Reingewinns betragen, den die Anstalt im Durchschnitt der vor dem 1. April 1898 liegenden drei letzten Geschäftsjahre erzielt hat. Das erste Geschäftsjahr nach Errichtung oder Erwerbung der Anstalt wird hierbei nicht in Betracht gezogen. Hat die Anstalt bis zum 1. April 1898 noch nicht vier Jahre bestanden, so wird der durchschnittliche Jahresbetrag des Reingewinns in der Weise gebildet, daß der im Durchschnitt für den Monat nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres erzielte Reingewinn mit zwölf vervielfältigt wird. Als Reingewinn gilt die Roheinnahme aus der Beförderung der ihrem Be-